



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Orientierungshilfe

Beratungstätigkeit insoweit erfahrener Fachkräfte
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

Bezugsadresse

Lisa Schneider
Koordinationsstelle Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg
Telefon 0761 2187 2627
Lisa.Schneider@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtsgrundlagen	3
2.1 Beratungsauftrag	3
2.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Beratungsauftrag.....	4
3. Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft	5
3.1 Aufgaben	5
3.2 Verantwortlichkeiten	6
3.3 Umgang mit Dissens	7
3.4 Grenzen.....	7
4. Verfahrensabläufe	8
5. Strukturelle Rahmenbedingungen	8
5.1 Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	8
5.2 Kriterien zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	10
I. Literaturverzeichnis	12
II. Anhang	13

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat bereits durch das »Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe«¹ 2005 den § 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- neu eingeführt. Damit einher ging die Schaffung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch freie Träger der Jugendhilfe.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII hat das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) die bisher geltenden Regelungen klarer formuliert und neu gegliedert. Mit dem § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden auch Berufsgruppen, die nicht der Kinder- und Jugendhilfe angehören, jedoch aufgrund ihrer ausführenden Tätigkeit mit Kindeswohlgefährdungsfällen konfrontiert werden können, in Gefährdungseinschätzungsverfahren miteinbezogen. Unterstützung erhalten die verschiedenen Berufsgruppen insbesondere durch den in § 8b SGB VIII formulierten Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Innerhalb der Gefährdungseinschätzung wird die anfragende Person bzw. Institution darin unterstützt, mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Aktivierung der Eltern und dem Schutzbedürfnis des Kindes professionell umzugehen. Ziel ist es, die Verfahrens- und Handlungssicherheit der anfragenden Person/Institution im Kinderschutz zu erhöhen und die Perspektive des Kindes in den Fokus zu rücken. Aber auch für den Allgemeinen Sozialen Dienst ist die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft bedeutsam. Die Beratung prägt Haltungen und entscheidet mit darüber, ob es der anfragenden Person/Institution gelingt, einen tragfähigen Hilfskontakt zu den Betroffenen aufzubauen und gegebenenfalls eine Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst herzustellen.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, auf der Basis praktischer Erfahrungen und bereits entwickelter Arbeitshilfen, Eckpunkte für die Beratungstätigkeit insoweit erfahrener Fachkräfte des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung zu stellen.

Diese Orientierungshilfe wurde innerhalb des Arbeitskreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte gemeinsam erarbeitet. Sie soll sowohl dem öffentlichen Träger als auch den freien Trägern, die eigene insoweit erfahrene Fachkräfte bereitstellen, Orientierung in der Beratungstätigkeit geben.

¹ Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz - KICK, BGBl. I S. 2729

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Beratungsauftrag

- *§ 8a Abs. 4 SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*

»(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. «

- *§ 8b Abs. 1 SGB VIII- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

»(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. «

- *§ 4 KKG- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

»(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren (...).«

2.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Beratungsauftrag

Die in 2.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Adressaten, sondern auch hinsichtlich des Anlasses. Entscheidend ist, ob die Beratung im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrages innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) durchgeführt wird oder ob sie von Berufsheimnisträgern (§ 4 KKG) bzw. von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII), in Anspruch genommen wird. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden im Folgenden dargestellt.

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII**

In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die Einbeziehung der freien Träger in den Schutzauftrag geregelt worden. Demnach sind die Jugendämter durch das Abschließen einer entsprechenden Vereinbarung verpflichtet, sicherzustellen, dass auch bei den freien Trägern gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung in einem angemessenen Verfahren professionell bearbeitet werden.

Ein Bestandteil der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger ist das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Rahmen des § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die insoweit erfahrene Fachkraft von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend hinzuzuziehen. Denkbar ist sowohl die Beratung der anfragenden Fachkraft, als auch die Einbeziehung des Teams/der Leitung. Ziel der Beratung ist es, gemeinsam mit der anfragenden Fachkraft/dem Team und/oder Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

- **§ 8b Abs. 1 SGB VIII**

Durch den § 8b SGB VIII ist ein individueller Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft geschaffen worden. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und kann als freiwilliges Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des § 8b SGB VIII kommt es weder darauf an, ob die Anspruchsberechtigten im engeren Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind, noch darauf, ob sie haupt- bzw. nebenamtlich angestellt oder freiberuflich tätig sind. Ziel der Beratung ist es, die Wahrnehmungen der anfragenden Person aufzugreifen und fachlich zu bewerten.²

- **§ 4 KKG- Bundeskinderschutzgesetz**

Der Beratungsanspruch, der durch § 8b SGB VIII geschaffen wurde, überschneidet sich zum Teil mit dem Beratungsanspruch nach § 4 KKG- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. § 4 KKG bezieht sich auf Berufsgruppen, die den Schweigepflichten nach § 203 StGB unterliegen und zudem aufgrund ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. In Absatz 2 wird beschrieben, dass eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützend in Anspruch genommen werden kann. Auch hier wird von einem freiwilligen Beratungsangebot gesprochen.³

² Vgl. Meysen, Frankfurter Kommentar, 2013, 7. vollst. überarb. Auflage, S. 136, zu § 8b Rn. 5/Rn. 7

³ Vgl. Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, Rn. 2

§ 8a SGB VIII und § 4 KKG machen deutlich, dass bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, zunächst mit Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, eine Gefährdungseinschätzung beim Träger bzw. der anfragenden Person erfolgen soll. Dies bedeutet aber nicht, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. der Träger dadurch Aufgaben des Jugendamtes (hier: Allgemeiner Sozialer Dienst) übernimmt. Vielmehr geht es bei der Gefährdungseinschätzung beim Träger/der anfragenden Person um ein »vorgelagertes« Verfahren, im Rahmen dessen die Fach- bzw. Leitungskräfte bewerten und entscheiden müssen, ob Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen und sofern dies bejaht werden kann, welche weiteren Schritte gegangen werden müssen.

Nach § 8a Absatz 1 bis 3 hat das Jugendamt eine eigenständige Verpflichtung, eine Gefährdungseinschätzung nach eingehender Mitteilung durchzuführen und auf dieser Basis das weitere Vorgehen festzulegen.

3. Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Werden mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung beobachtet, dann löst dies oft starken Handlungsdruck aus. Selbst für Fachkräfte, die regelmäßig beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ist ein ergänzendes Fachwissen in Bezug auf den Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen oft hilfreich. Zudem kann eine sachliche, umfassende Einschätzung der Gefährdung durch den engen Kontakt zur Familie erschwert werden.

Durch das Hinzuziehen einer nicht in den Fall involvierten insoweit erfahrenen Fachkraft kann es unterstützend gelingen, Ruhe und Sachlichkeit in eine emotional belastende Situation zu bringen. Der Außenblick und die Neutralität lassen neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung zu. Zudem soll die Handlungssicherheit der anfragenden Person bzw. Fachkraft im Umgang mit den beobachteten Anhaltspunkten erhöht werden.

3.1 Aufgaben

Kernaufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, den Prozess der Gefährdungseinschätzung zu strukturieren und geeignete Hilfe- und Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer möglichen Gefährdung beitragen sollen, zu entwickeln. Der Gefährdungseinschätzungsprozess erfolgt immer im Zusammenwirken mit der anfragenden Person bzw. der Fachkraft/dem Team. Im Einzelnen kann dies bedeuten:

Beratung der anfragenden Person⁴ im Hinblick...

- auf die Zielsetzung und den Gegenstand der Beratung
- auf Anhaltspunkte und Indikatoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- auf die Gewichtung von Risiko- und Schutzfaktoren
- auf die Einschätzung, ob die wahrgenommenen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen
- auf mögliche blinde Flecken, fehlende Informationen und Perspektiven sowie alternative Deutungen
- auf verschiedene Rollen und Aufträge sowie auf relevante gesetzliche Grundlagen (insoweit erfahrene Fachkraft, anfragende Person, ggf. Leitung und Träger)

⁴ Im Sinne des § 8a SGB VIII Beratung der einzelnen anfragenden Fachkraft sowie Einbeziehung des Teams/Leitung möglich/sinnvoll

- auf das Einbeziehen der Personensorgeberechtigten sowie des betreffenden Kindes/Jugendlichen
- auf das Motivieren der Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen
- auf den Zugang zu relevanten Hilfesystemen und eigenen Handlungsmöglichkeiten- bzw. pflichten
- ggf. auf ein bevorstehendes Elterngespräch
- ggf. auf das Hinzuziehen des zuständigen Jugendamtes (hier: Allgemeiner Sozialer Dienst)
- auf eine Falldokumentation

3.2 Verantwortlichkeiten

Die anfragende Person bleibt bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft in der Fallverantwortung.⁵ Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung liegt bei der anfragenden Person. Unterstrichen werden die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der anfragenden Person und der insoweit erfahrenen Fachkraft auch durch datenschutzrechtliche Vorgaben. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem § 64 Abs. 2a SGB VIII⁶ :

»Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.« (§ 64 Abs. 2a SGB VIII)

Da die Fallberatungen anonymisiert durchgeführt werden, bleibt der insoweit erfahrenen Fachkraft eine eigene Intervention verwehrt. Würde die insoweit erfahrene Fachkraft im direkten Klientenkontakt stehen, würde sie eine eigene Verpflichtung zum Schutzauftrag mit Fallverantwortung übernehmen. Dies widerspräche jedoch dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Da die insoweit erfahrene Fachkraft weder einen eigenen Kontakt zu dem möglicherweise gefährdenden Kind/Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigten hat, noch dessen Namen kennt, beschränkt sich ihre Aufgabe darauf, die dargelegte Situation zu bewerten und gemeinsam mit der anfragenden Person mögliche weitere Schritte zu erarbeiten (siehe 3.1). Die Beteiligung an Elterngesprächen oder das eigenständige Ermitteln von Sachverhalten gehören demnach nicht zu den Verantwortlichkeiten einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Folgenden wird zusammenfassend die Aufgabenverteilung zwischen der anfragenden Person und der insoweit erfahrenen Fachkraft konkretisiert und voneinander abgegrenzt:

⁵ DIJuF- Rechtsgutachten DRG-1045 vom 07.01.2014

⁶ Siehe außerdem: § 4 Abs. 2 KKG, § 64 Abs. 2a SGB VIII, § 65 Abs. 1 SGB VIII (Fallberatungen sollen anonymisiert oder pseudonymisiert geführt werden)

Insoweit erfahrene Fachkraft	Anfragende Person
<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Struktur und Qualität des Beratungsprozesses • ggf. Dokumentation des Beratungsgesprächs 	<ul style="list-style-type: none"> • trägt die Verantwortung für die letztendliche Gefährdungseinschätzung und Fallentscheidung (Fallverantwortung) • trägt die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen bzw. vereinbarten Schritte • trägt die Verantwortung in Bezug auf die Prüfung, ob Hilfen angenommen werden • trägt die Verantwortung für eine ausreichende Falldokumentation

Die Perspektiven und fachlichen Impulse der insoweit erfahrenen Fachkraft haben einen empfehlenden, jedoch nicht entscheidenden Charakter. Die letztendliche Entscheidungsbefugnis liegt bei der anfragenden, fallverantwortlichen Person. Dabei berücksichtigt diese bestenfalls die Ergebnisse der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

3.3 Umgang mit Dissens

Stellt sich im Rahmen der Beratung heraus, dass Uneinigkeit in Bezug auf den Handlungsbedarf besteht, ist ein Einschreiten von Seiten der insoweit erfahrenen Fachkraft (zum Beispiel eigene Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst, Kontaktaufnahme mit den Betroffenen) gesetzlich nicht vorgesehen und aufgrund des anonymen Charakters der Beratung auch nur begrenzt möglich. Falls die Leitung der Einrichtung bisher nicht in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft involviert war, empfiehlt es sich, vor allem bei einem Dissens, diese hinzuzuziehen und die unterschiedlichen Haltungen und Sichtweisen darzulegen. Die Frage, ob die insoweit erfahrene Fachkraft nun anstelle der Einrichtung die Verantwortung für den Schutz des Kindes übernehmen muss, kann verneint werden. Wie in 3.2 erläutert, hat die insoweit erfahrene Fachkraft keine Kenntnis von der Identität des betroffenen Kindes/Jugendlichen und somit auch keine Möglichkeit einer Anzeige bei öffentlichen Stellen.

3.4 Grenzen

Da die insoweit erfahrene Fachkraft keine Fallverantwortung übernimmt, hat sie weder Kontrollfunktion noch Kontrollverantwortung. Nichtsdestotrotz ist es möglich, nach einer ersten Beratung zur Gefährdungseinschätzung einen weiteren Termin zu vereinbaren. Dies kann beispielsweise dann sinnvoll erscheinen, wenn die anfragende Person Handlungssicherheit im Hinblick auf die Frage, ob vereinbarte Hilfen ausreichen um die Gefährdung abzuwenden oder ob eine Mitteilung an das Jugendamt nötig ist, zu gewinnen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die anfragende Person selbst darüber entscheidet, ob sie eine weitere Beratung in Anspruch nehmen möchte. Der insoweit erfahrenen Fachkraft kommt die Aufgabe zu, über die Möglichkeit weiterer Beratungen zu informieren und gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer weiteren Beratung hinzuweisen.⁷

⁷ DIJuF- Rechtsgutachten DRG-1045 vom 07.01.2014

4. Verfahrensabläufe

Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt das Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft wie in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschrieben (siehe 2.1).

Im Rahmen der Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe wurde die Beratung verpflichtend geregelt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ist § 8b SGB VIII bedeutsam. Diese Personen können sich wie bisher direkt an das Jugendamt wenden, haben aber durch die Einführung des § 8b SGB VIII Anspruch auf eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Die Anfragen dieser Zielgruppe können breit gefächert sein, von allgemeinen Informationen zum Kinderschutz bis hin zu konkreten Fallanfragen. Bei eingehenden Anfragen dieser Zielgruppe ist es hilfreich, zunächst das Anliegen der anfragenden Person genau zu erfragen und bei möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung in die Beratung einzusteigen.

5. Strukturelle Rahmenbedingungen

In Bezug auf die Strukturqualität der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft wird im Folgenden auf die Anbindung sowie auf empfohlene Qualifikationskriterien eingegangen.

5.1 Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Anbindung und Verortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte hat der Gesetzgeber offengelassen. In Bezug auf die Frage, wo das Beratungsangebot organisatorisch verortet werden soll, sind grundsätzlich die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stehen sowohl externe (angesiedelt bei den freien Trägern) als auch interne (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Müllheim) insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

In der Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe, welche von Seiten des Jugendamtes mit den freien Trägern des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald abgeschlossen wurde, ist geregelt, dass der Träger grundsätzlich selbst sicherstellen soll, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht.

Eine trägerübergreifende bzw. gemeindeübergreifende Vernetzung ist möglich und auch im Sinne eines Urlaubs- oder Krankheitsfalls zu empfehlen.

Steht die insoweit erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger auf die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche zurückgreifen. Für anfragende Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (Beratungsanspruch nach § 4 KKG/§ 8b SGB VIII) sind grundsätzlich die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche zuständig. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist kostenfrei.

- **Für das Markgräflerland**

Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761 21872411

- **Für den Hochschwarzwald**

Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Kirchtarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Märgen, St. Peter, Titisee-Neustadt

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbands
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 911880

- **Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion**

Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottental, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbands
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 8965461

Verfügt der freie Träger selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft und steht diese trägerintern zur Verfügung, ist aufgrund des Bekanntheitsgrades ein einfacher und niederschwelliger Zugang der anfragenden Fachkräfte möglich. Wird die insoweit erfahrene Fachkraft in einem Fall angefragt, in welchen sie durch ihre Tätigkeit selbst involviert ist, kann eine unabhängige und neutrale Beratung herausfordernd werden. Stehen mehrere trägerinterne insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung, empfiehlt es sich, den Fall an einen nicht involvierten Kollegen bzw. eine nicht involvierte Kollegin abzugeben.

Durch eine trägerübergreifende Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft kann dieser Herausforderung entgegengewirkt werden. Blinde Flecken können vermieden und Verantwortlichkeiten klar voneinander abgegrenzt werden (Fallverantwortung, Verantwortung für den Beratungsprozess).

Durch die Anbindung beim freien Träger wird die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes hervorgehoben. Die Kenntnis über die internen Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes sowie anderer Organisationen sind jedoch möglicherweise geringer. Dies erfordert einen regelmäßigen Austausch. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald finden hierzu mehrere Male im Jahr Austauschtreffen zu verschiedensten Inhalten statt. Ziel ist es u.a., die internen Abläufe des Jugendamtes (hier: Allgemeiner Sozialer Dienst) kennenzulernen, über neue Entwicklungen zu informieren sowie sich gemeinsam (interne insoweit erfahrene Fachkräfte und externe insoweit erfahrene Fachkräfte) zu relevanten Themen fortzubilden.

5.2 Kriterien zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Damit das dargestellte Aufgabenprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft qualifiziert umgesetzt werden kann, braucht es spezifisches Fachwissen sowie berufliche Erfahrung und methodische Kompetenzen. Der Gesetzgeber macht in diesem Zusammenhang keine inhaltlichen Angaben zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter stellte sich dieser Frage und verweist auf das Qualifikationsprofil⁸, welches von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) vorgelegt wurde. Die erarbeiteten Qualifikationskriterien beziehen sich auf insoweit erfahrene Fachkräfte, die an Erziehungsberatungsstellen angesiedelt sind. Folgende Kriterien werden dort genannt und sollen in Bezug auf die Frage nach der Qualifikation Orientierung geben:

- »Mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Erziehungsberatung und eine auf dieses Arbeitsfeld bezogene Zusatzqualifikation.
- Praktische Erfahrungen mit Gefährdungseinschätzungen und eine Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes in mindestens einem der folgenden Vertiefungsgebiete des Kinderschutzes:
 - Körperliche Misshandlung
 - Seelische Misshandlung (einschließlich häuslicher Gewalt und hochstrittiger Eltern)
 - Sexuelle Gewalt
 - Vernachlässigung
- Kenntnisse und Erfahrungen in der familialen Dynamik konflikthafter Beziehungen.
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FamFG, SGB VIII).
- Kenntnis der Verfahren zu § 8a SGB VIII in der zu beratenden Einrichtung, beim Jugendamt und beim Familiengericht.
- Erfahrungen in Praxisberatung und/oder Supervision.
- Eine insofern erfahrene Fachkraft muss zudem persönlich für die Aufgabe des Kinderschutzes geeignet sein nach den Kriterien:
 - Belastbarkeit
 - Urteilsfähigkeit
 - Professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung)«

Die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter erarbeiteten darüber hinaus weitere Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die sich nicht nur auf insoweit erfahrene Fachkräfte an Erziehungsberatungsstellen beziehen⁹:

- »Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung.

⁸ Bundeskonferenz Erziehungsberatung 2012, S.7

⁹ Ausführliche Zusammenstellung der Qualifikationskriterien - Prüfkriterien der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter im Anhang 7.1

- Sollten im Einzelfall auch Fachleute aus anderen Disziplinen wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Ärztinnen und Ärzte Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, ist nachzuweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z.B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung. Weder Berufsanfänger und -anfängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben.
- Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz)
- Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen
- Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen
- Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
- Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.«

(Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland 2014, S.20)

Ergänzend zu den vorliegenden Empfehlungen hat der Gesetzgeber im Rahmen der SGB VIII- Reform 2021 festgelegt, dass die Kriterien für die Qualifikation insoweit erfahrener Fachkräfte auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung** Rechnung getragen werden müssen:

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

»(...) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

I. Literaturverzeichnis

Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) (2012): *Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung. Aus Anlass des Bundeskinderschutzgesetzes*. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1-2012, Fürth.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2014): *Verantwortlichkeit bei der Tätigkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften*. In: NomosOnline. [abgerufen am: 22.05.2018].

Hans Meyer, Lorenz Bahr-Hedemann (2014): *Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter*. Download:
https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:FJ1YmBzSZdEJ:https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/08/aa/08aaee29-3639-408d-9873-3fce26c52af7/141031_orientierungshilfe_insofas_final.pdf+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-e
[abgerufen am: 24.05.2018].

Landesjugendamt Westfalen (LWL), Landesjugendamt Rheinland (LVR) (2014): *Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter*, o.v. Münster, Köln.

Thomas Meysen, Johannes Münder, Thomas Trenczek (2013): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Nomos Verlagsgesellschaft (Baden-Baden) 2013. 7., vollst. überarb. Baden-Baden. Nomos.

II. Anhang

7.1 Qualifikationskriterien/Prüfkriterien¹⁰

Aufgaben	Wissen/Fertigkeiten	Prüfkriterien	Hinweise
Setting planen, Rollen- und Auftragsklärung Grundlegende Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vermitteln	<ul style="list-style-type: none"> Fachkraft gem. § 72 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> i.d.R. (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) in (Sozial-)Pädagogik oder Psychologie bzw. analoge Qualifikation regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses 	Alternativ: Nachweis der für eine Tätigkeit als ieF erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung, Zusatzqualifikation o.ä.
	<ul style="list-style-type: none"> Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> mindestens drei Jahre 	d. h. keine Berufsanfänger/-innen
	<ul style="list-style-type: none"> Persönliche Eignung 	<ul style="list-style-type: none"> Klarheit in Rolle und Auftrag Bereitschaft zu Selbstreflexion und Fortbildung Kommunikative Kompetenz Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung Urteilsfähigkeit Belastbarkeit professionelle Distanz 	
	<ul style="list-style-type: none"> Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen oder Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechende Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation in Fachberatung/Supervision 	Das Erfahrungswissen in der Fachberatung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. erworben werden.
	<ul style="list-style-type: none"> Wissen im Kinderschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen – insbes. auch zu Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und Partnerschaftsgewalt – sowie über deren Folgen für das Erleben der Betroffenen und die familialen Dynamiken. Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren. Kenntnisse der fachlichen Grundlagen im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Einbeziehung der Eltern, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte etc.). 	Je nach Einsatzgebiet und Gefährdungslagen zu spezifizieren. Nachzuweisen über Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zum Thema oder entsprechende Berufserfahrung.

¹⁰ LWL, LVR 2014, S. 23

		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (insbes. BGB, FamFG, SGB VIII) sowie der Aufträge, Verfahrens- und Kooperationswege der zur Gefahrenabwehr zu beteiligenden Einrichtungen und Institutionen (Träger, Jugendamt, Familiengericht etc.). 	
<p>Gefährdungseinschätzung strukturieren</p> <p>Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sammeln und bewerten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen ● Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung 	<p>Erfahrungen und methodische Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Gefährdungseinschätzung - im sozialpädagogischen Fallverstehen - in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsbereitschaft von Eltern 	<p>Das Erfahrungswissen in der Gefährdungseinschätzung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. eingeholt werden.</p>
<p>Methodische Hilfestellung zum Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder/ Jugendlichen</p>		<p>Erfahrungen und methodische Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Schaffung kinder- und jugendgerechter Settings zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - in der Führung – auch konflikthafter – Elterngespräche - im Umgang mit Abwehr und Widerständen <p>beteiligungsorientierte Haltung Kindern, Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten gegenüber (s. persönliche Eignung)</p>	<p>s.o.</p>
<p>Entwicklung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen 	<p>Erfahrungen und methodische Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes/Jugendlichen - in der Beurteilung der Wirksamkeit von Hilfen - in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Jugendamt, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc. <p>Kenntnis der sozialen Infrastruktur vor Ort und der Zugänge zu den unterschiedlichen Hilfen und Angeboten.</p> <p>Wissen über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der zu beratenden Handlungsfelder inner- und/oder außerhalb der Jugendhilfe.</p>	<p>s.o</p> <p>Nachzuweisen u.a. über die Beteiligung an den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz je nach Einsatzgebiet</p> <p>z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Schule, dem Gesundheitswesen</p>

**Dokumentation,
Evaluation,
Qualitätsentwicklung**

- Angemessene Dokumentation der Beratungsgespräche
- Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit (u.a. in Form von Beteiligung an Netzwerken, Fortbildung, Qualitätszirkeln, s. persönliche Eignung).

Stand: Januar 2022

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de